

Beispiele betrifft die Erfindung neuer Produktionsmittel²⁴). Das ist natürlich kein Zufall: es gibt mit wenigen Ausnahmen^{23 26 27}) keine Erfindungen, die nicht entweder unmittelbar Produktionsmittel zum Gegenstand haben oder Gegenstände betreffen, die neben anderen Zwecken auch als Arbeitsinstrumente in der Produktion verwendet werden²⁴) oder schließlich mittelbar der Produktion zugute kommen, wie alle wissenschaftlichen Apparaturen und chemischen Verfahren oder die Erfindungen, die der Gesundheit und Arbeitskraft des Menschen dienen. Hierbei muß man natürlich wissen, daß nach den Prinzipien der marxistisch-leninistischen Wissenschaft zu den Produktionsmitteln auch alle Verkehrseinrichtungen (Straßen, Kanäle usw.), also auch die zu ihrer Herstellung benötigten Maschinen, wie Bagger und Straßenbaumaschinen, alle Verkehrsmittel (Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge aller Art) und alle Einrichtungen des Nachrichtenwesens (Telegraph, Telefon, Rundfunk usw.) zählen²⁷).

Da die Grundsätze der politischen Ökonomie stets Verallgemeinerungen sind, die sich aus den Regeltatbeständen des Lebens ergeben, können wir also mit Recht feststellen, daß Erfindungen nicht nur, wie wir oben sahen, ihrer Entstehung nach, sondern auch ihrem Inhalt nach mit der Produktion verknüpft sind, insofern sie in der Regel die Schöpfung neuer Produktionsmittel zum Gegenstand haben. Diese Feststellung aber ist wichtig zum Verständnis des Wesens des Patents.

IV

Seiner Rechtsnatur nach ist die Erteilung des kapitalistischen Patents ein Verwaltungsakt, durch den der Staat dem Begünstigten ein Vervielfältigungsprivileg oder -monopol an dem Gegenstand einer Erfindung einräumt. Welches Interesse veranlaßt den Staat dazu, dem einzelnen Unternehmer — denn ein solcher ist es meistens, der im kapitalistischen Staat bedeutsame Erfindungen zur Patentierung anmeldet — eine derartige Vorzugsstellung zu bewilligen? Die bürgerliche Lehre beantwortet diese Frage mit Hinweisen auf die Notwendigkeit der Gewährung eines ausreichenden Lohnes für die nützliche Arbeit des Erfinders oder gar auf den naturrechtlichen Anspruch auf Schutz des „geistigen Eigentums“. Mit derartigen idealistischen Phrasen ist uns nicht gedient; wir wissen, daß kein noch so „naturegebener“ Anspruch vom kapitalistischen Staat auch nur für einen Heller Schutz erhält, wenn dies nicht im Interesse der Kapitalistenklasse als solcher liegt.

Die ökonomische Gesetzmäßigkeit des Kapitalismus verlangt in gleicher Weise wie die des Sozialismus — wenn auch aus entgegengesetzten Gründen und mit entgegengesetztem Ziel — die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität; es ist, wie Marx sagt, „der immanente Trieb und die beständige Tendenz des Kapitalismus, die Produktivkraft der Arbeit zu steigern“²⁸). Wenn die Erfindung eines der bedeutsamsten Mittel zur Steigerung der Arbeitsproduktivität ist, so ist das Patent für den kapitalistischen Erfinder der stärkste Anreiz für seine Erfindertätigkeit; die Gründe hierfür werden wir noch sehen. Indem sich der Staat bereit erklärte, dem Erfinder mit dem Patent ein Herstellungsprivileg einzuräumen, entsprach er also einem ökonomischen Gesetz, dessen Erfüllung im Interesse der gesamten Kapitalistenklasse liegt. Daneben gibt es aber noch weitere Ursachen, die die Möglichkeit einer Patentierung von Erfindungen im Interesse des Staates als

²⁴) Auch dem Pulver (Sprengstoff) kann, wiewohl es auch für Kriegszwecke dient, der Charakter eines Produktionsmittels nicht abgesprochen werden. Bei dem Kompaß besteht der Zusammenhang mit der Produktion darin, daß der Drang nach Forschungs- und Seereisen, der die Erfindung des Kompaß hervorbrachte, in erster Linie ein Drang nach der Gewinnung neuer Rohstoffquellen und Absatzmärkte ist.

²⁵) Hierzu gehören vor allem die ausschließlich kulturellen Bedürfnissen dienenden Erfindungen, wie etwa die Erfindung neuer Musikinstrumente.

²⁶) z. B. die Photographie, fast alle Gegenstände der Rüstungsproduktion und elektrische Apparaturen aller Art; hier ist zu vermerken, daß zwar Erfindungen existieren, deren Gegenstand unter Anwendung von Elektrizität arbeitet, jedoch nicht als Produktionsmittel dient, daß aber jedenfalls die Grunderfindung, nämlich die Anwendung von Elektrizität als Kraft- und Wärmequelle, ein eminentes Produktionsmittel ist.

²⁷) vgl. Stalin, a. a. O. S. 6Gf).

²⁸) Marx, a. a. O. S. 335.

Instrument der Kapitalistenklasse wünschenswert machten, darunter vor allem die Bedeutung wertvoller Patente für die Außenhandelsbilanz, und nicht zuletzt das Interesse an der Einnahmequelle, die nicht nur von dem kostspieligen Patentierungsverfahren, sondern vor allem auch von den hohen Jahresgebühren für Patente gespeist wird.

Damit haben wir die juristische Erscheinungsform des Patents und die ökonomischen Gründe für seine Gewährung kennengelernt und haben uns nunmehr nach seiner eigenen ökonomischen Bedeutung zu fragen. Das kapitalistische Patent gibt dem Inhaber ein Monopol in der Herstellung, dem Besitz und der Nutzung des Gegenstandes (oder Verfahrens), der die Erfindung verkörpert. Dieser Gegenstand ist, wie wir nunmehr wissen, in der Regel ein Produktionsmittel. Der Kapitalismus ist dadurch gekennzeichnet, daß sich die der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Produktionsmittel im Besitz der individuellen Kapitalisten befinden, die hierdurch in die Lage versetzt werden, sich das nicht von ihnen, sondern von der Masse der Lohnarbeiter, also gesellschaftlich erzeugte Produkt ausschließlich des Mehrwertes privat anzueignen. Die unmittelbar Produzierenden sind also bereits durch die ökonomische Entwicklung vom Eigentum an den Produktionsmitteln getrennt worden, zu ihrer Ausschließung bedarf es keines besonderen Monopolschutzes für das neu erfundene Produktionsmittel. Der Ausschließungszweck des Patents hat keinen Sinn gegenüber dem Lohnarbeiter, wohl aber hat er Sinn gegenüber den Mitgliedern der eigenen Klasse des Patentinhabers: den konkurrierenden Kapitalisten.

Wenn sich also im Kapitalismus die Erfindung, verkörpert als Produktionsmittel, in ihrer unmittelbaren Auswirkung gegen die unterdrückte Klasse richtet, so verfolgt die Patentierung der gleichen Erfindung einen darüber hinausgehenden Zweck, der in seiner Stoßrichtung nicht unmittelbar gegen den Lohnarbeiter, sondern gegen den Mitkapitalisten geht. Wir sahen, daß schon die Ausnutzung der ungeschützten Erfindung den individuellen Profit des Unternehmers in die Höhe treibt. Damit wäre dem Unternehmer nicht für lange gedient — denn ohne den Monopolschutz des Patents würde sich auch der Konkurrent sofort des neuen Produktionsmittels bemächtigen, das eine Erhöhung des Profits verspricht, und die damit eintretende Konkurrenz würde automatisch den Profit des ursprünglichen Alleinbesitzers dieses Produktionsmittels wieder auf die — nun allerdings allgemein erhöhte — Durchschnittsprofitrate hinabdrücken.

Wenn Marx die alsbaldige Ausgleichung der Profite offenbar als den Regelfall betrachtet²⁹), so läßt dies erkennen, daß zur Zeit der Abfassung des „Kapitals“, in der Periode des Kapitalismus der freien Konkurrenz, das Patentwesen noch in den Kinderschuhen steckte und bei weitem nicht die Bedeutung hatte, die ihm der Monopolkapitalismus verlieh³⁰). Denn gerade die Erhaltung des einmal erlangten Übergewichts über den Konkurrenten, die Sicherung des Surplusprofits auf möglichst lange Zeitdauer und auf Kosten des konkurrierenden Kapitalisten, der dabei oft genug ruiniert wird — gerade dieses Ergebnis ist es, das mit der Patentierung der Erfindung erstrebt und — dies ist eine wesentliche Grundlage gerade der großen Monopole — erreicht wird. Das geschieht keineswegs immer in der Form, daß der Patentinhaber allein mit Hilfe des neuen Produktionsmittels produziert und den Surplusprofit beim Verkauf der billiger hergestellten Produkte zum alten Preise realisiert, denn diese Form der Verwertung würde ihn häufig in die von Marx beschriebene³¹) Zwangslage bringen, den zum Absatz seiner erhöhten Produktion erforderlichen Markt nur durch Unterbietung des Konkurrenten, d. h. durch Verzicht auf einen Teil des Surplusprofits, erobern zu können. Wenn auch der Patentinhaber tatsächlich oft so vorgeht, so realisiert er doch ebenso oft den Surplusprofit in der Form, daß er dem Konkurrenten die Ausnutzung „seiner“ Erfindung gestattet, aber in Gestalt der Lizenzgebühren einen Teil von dessen Profit einsteckt.

²⁹) vgl. S. 287, rechte Spalte oben, zu Fußn. 22, 23.

³⁰) Hierin liegt auch die Erklärung dafür, daß das Patent im „Kapital“ nirgends erwähnt wird.

³¹) Marx, a. a. O. S. 334.